

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Salzhemmendorf seinen Bebauungsplan Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“, Ortsteil Oldendorf, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Salzhemmendorf, den _____

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Salzhemmendorf hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“, Ortsteil Oldendorf, beschlossen.

Salzhemmendorf, den _____

Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Flur: _____

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftsklusters und weist die skizzenhaft bedarfsnamigen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hamelnd, den _____

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“, Ortsteil Oldendorf, und der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Begründung und Planzeichnung: Umweltbericht: _____

Reinold, Stadtplanung GmbH Planungsgruppe Umwelt

Fauststraße 7 Cellerer Str. 21 31860 Emmertal Tel.: 05155 - 7188760 Tel.: 05155 - 1515

Bückeberg, den _____ Emmertal, den _____

Planverfasser: _____ Planverfasser: _____

Veröffentlichung

Der Rat des Flecken Salzhemmendorf hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“, Ortsteil Oldendorf, sowie dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“, Ortsteil Oldendorf, und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Maßnahmen wurden in der Zeit vom _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der örtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Flecken Salzhemmendorf veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Entwurfsunterlagen durch eine öffentliche Auslegung zeitgleich zur Verfügung gestellt.

Salzhemmendorf, den _____

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Salzhemmendorf hat den Bebauungsplan Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“, Ortsteil Oldendorf, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschl. Umweltbericht (gem. § 9 Abs. 8 und § 2 a BauGB) beschlossen.

Salzhemmendorf, den _____

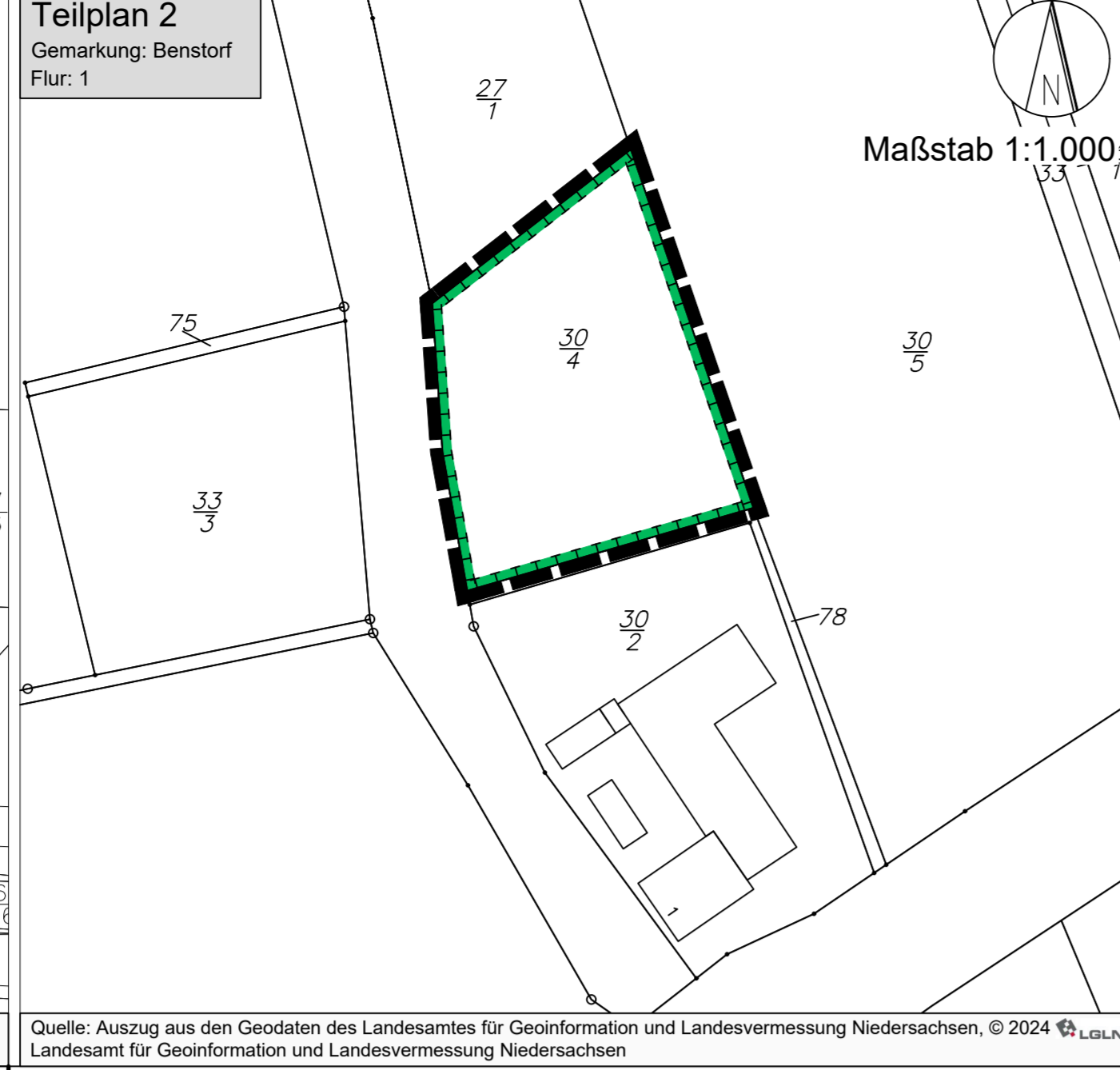
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“, Ortsteil Oldendorf, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Salzhemmendorf, den _____

Bürgermeister



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

I. Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das festgesetzte sonstige Sondergebiet (S01/S02) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dient der Realisierung einer Photovoltaikanlage als Freiflächenanlage (PV-Anlage) einschl. der für den Betrieb erforderlichen technischen Vorkehrungen und Anlagen.

(1) Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01/S02) sind die folgenden Nutzungen zulässig:

- 1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (unbewegliche oder nachgeführte Photovoltaik-Anlagen, z.B. Modultische mit Solarmodulen).
- 2. Technikgebäude und die für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostation, Verkabelung).
- 3. Zufahrten, Wegeplätze, Stellplätze und Aufstell- und Wartungsflächen.

(2) Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01) sind ergänzend zu den unter Abs. 1 genannten Nutzungen Carports mit kombinierter Photovoltaik-Anlage zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

(1) Grundflächenzahl

1. Die innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01/S02) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzte GRZ 1 setzt die maximal zulässige Bodenversiegelung inklusive Nebenanlagen fest (z.B. Fundamente, Trafostationen etc.).

2. Die innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01/S02) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzte GRZ 2 setzt die maximal zulässige Oberfläche der Photovoltaikmodule unabhängig vom Neigungswinkel fest.

(2) Überschreitung der Grundflächenzahl

Die innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzte GRZ 1 darf durch die Grundflächen von Carports und Stellplätzen bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

(3) Höhenbegrenzung baulicher Anlagen

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird ein Abstand der einzelnen Module von mindestens 0,30 m und maximal 3,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum jeweils niedrigsten bzw. höchsten Punkt eines Solarmoduls, festgesetzt. Baubedingte Abweichungen von bis zu 0,2 m sind zulässig. Carports mit Kombianteil dürfen eine max. Höhe von 4,5 m aufweisen.

§ 3 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind bauliche Anlagen aller Art unzulässig.

§ 4 Ableitung des Oberflächenwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

(1) Das innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01/S02) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ angefallene und nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist fachlich zur Versickerung zu bringen.

(2) Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Aufstell- und Wartungsflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Weise zulässig (Schotterterrassen, Rasengesteine, Rasenwälder, Rasenflugunpflaster mit mind. 25 % Fugenanteil oder vergleichbar). Ausgenommen hiervon sind Carports und Stellplätze innerhalb des festgesetzten S01-Gebietes.

§ 5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Teilplan 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)

(1) Anlage einer Grünlandfläche

1. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01/S02) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind die nicht überbauten und befestigten Flächen als extensives Grünland zu erhalten und zu pflegen.

a. Die Pflege orientiert sich an der bisherigen Nutzung des Grünlandes (Schaf-/Ziegenbeweidung). Die Beweidung ist nur für den Zeitraum, in dem die Fläche ausreichend Nahrung zur Verfügung stellen kann, zulässig. Bei einer Beweidung sind angrenzende Gehölze und der Saumstreifen fachgerecht und angepasst an die Weidewirtschaft vor Verbis zu schützen. Eine bedarfswise Pflegemaßnahme (Beseitigung von Weidestellen) ist zulässig.

b. Alternativ ist eine Mahd 2-3 jährlich zulässig. 1. Schnitt im Zeitfenster zwischen 01. und 15.06., zweiter Schnitt im August, ggf. 3. Schnitt im Oktober. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine Nutzung des Mahdgrundes ist zulässig. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd sind mechanische Pflegearbeiten (Schleppen, Striegeln etc.) unzulässig.

c. Umbruch und Nach- bzw. Neuaussaat sind nur mit Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

(2) Die Maßnahme ist nach Fertigstellung der Baumaßnahmen umzusetzen.

(2) Beleuchtung, Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01/S02) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist eine dauerhafte Beleuchtung unzulässig. Eine Beleuchtung im Zuge von Aufbau/Wartungsarbeiten ist zulässig. Es sind dann zur Beleuchtung der Fahrwege, Modulfächen und technischen Anlagenbestandteile insektenfreundliche Leuchtmittel und Beleuchtungen mit warm-weißem Licht (max. 3.000 Kelvin) und nach oben abschirmenden Gehäusen zu verwenden.

(3) Einfriedigung (Zaun)

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (S01/S02) ist zum Schutz der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Einfriedigung (Zaun) zulässig. Der Zaun wird hinsichtlich der Höhe auf max. 2,0 m begrenzt. Der Abstand zwischen Boden und Einfriedigung muss mindestens 0,15 m betragen. Alternativ ist die Verwendung von Schafzaun/Knotengeflecht mit einer Maschenweite von mind. 15x15 cm im unteren Bereich zulässig. Eine Verwendung von Stacheldraht oder vergleichbaren Materialien ist nicht zulässig.

(4) Maßnahmen für den Artenschutz (Starr/Blühnährfing)

1. Anlage eines Saumstreifens

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (a) gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist aus dem vorhandenen Grünland ein 5 m breiter Saum zu entwickeln. Mahd 1 - 2x jährlich ab 15.06. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine Nutzung des Mahdgrundes ist zulässig.

2. Anlage einer Grünlandfläche (Obstwiese)

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (b) gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist aus dem vorhandenen extensiven Grünland mesophil Grünland mit Obstbäumen (Obstwiese) zu entwickeln.

a. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 8 cm (H 40, Zkv.) zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste unter Hinweis Nr. 6. Die Pflanzabstände betragen ca. 10 m zwischen den Bäumen. Von der Flurstücksgrenze ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Es sind mind. 5 regionaltypische Obstbäume zu pflanzen.

b. Die Fläche ist extensiv zu nutzen: Mahd 2 x jährlich, 1. Schnitt im Zeitfenster zwischen 01. und 15.06., 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine Nutzung des Mahdgrundes ist zulässig. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd sind mechanische Pflegearbeiten (Schleppen, Striegeln etc.) unzulässig.

c. Zur Förderung des Vorkommens von Arten des mesophilen Grünlandes ist eine unbrutliche Nachsaat mit einer Wiesenmischung/RSM Regio (heimische Arten, 100 % Kräuteralteil, zertifiziertes Regiosaatgut, UG/HK 6, Obere Weser- und Leinebergland mit Harz) zulässig.

d. Alternativ ist eine extensive Beweidung/Nachbeweidung mit max. 1,5 GV (Großvieheinheiten)/ha als Besatzstärke während der Weideperiode durch Schafe/Ziegen (1 Schaf = 0,1 GV) zulässig. Eine Winterbeweidung im Zeitraum zwischen dem 31.10. und dem 01.05. des Folgejahres ist nicht zulässig. Bei einer Beweidung sind angrenzende und geplante Gehölze fachgerecht und angepasst an die Weidewirtschaft vor Verbis zu schützen.

3. Die Maßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umzusetzen, zum Beginn der darauffolgenden Brut-/Vegetationsperiode (zum 01.03.).

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (siehe textl. Festsetzungen § 1) § 11 (2) BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Grundflächenzahl (siehe textl. Festsetzungen § 2) § 16 (2) Nr. 1 BauNVO

GRZ 2: 0,5 Grundflächenzahl (siehe textl. Festsetzungen § 2) § 16 (2) Nr. 1 BauNVO

BAUGRENZE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze § 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(a/b) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzungen § 5 und § 6) § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 7) § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Erhalt von Einzelbäumen (siehe textl. Festsetzungen § 8) § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Abgrenzung der rechtsverbindlichen „Satzung gem. § 34 Abs. 2 und § 34 Abs. 2a BauGB für den Ortsteil Osterwald und Teilbereiche der Ortsteile Hemmendorf und Oldendorf“

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone) (siehe textl. Festsetzungen § 3) § 9 (1) Nr. 10 BauGB

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Gebäude

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

Bemaßung

§ 6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Teilplan 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)

(1) Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Stroobstweide anzulegen.

1. Es sind regionaltypische Obstbäume als Hochstamm (Stammumfang mind. 8-10 cm) gem. der Artenliste unter Hinweis Nr. 6 in versetzten Reihen zu pflanzen. Die Pflanzabstände betragen ca. (10-)15 m zwischen den Bäumen und Reihen. Von den Flurstücksgrenzen ist jeweils ein Abstand von 5 m einzuhalten. Es sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben mindestens 10 Bäume zu pflanzen.

1. Die Fläche ist extensiv zu nutzen: Mahd 2 x jährlich, 1. Schnitt im Zeitfenster zwischen 01. und 15.06., 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine Nutzung des Mahdgrundes ist zulässig. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd sind mechanische Pflegearbeiten (Schleppen, Striegeln etc.) unzulässig.

2. Zur Förderung des Vorkommens von Arten des mesophilen Grünlandes ist eine unbrutliche Nachsaat mit einer Wiesenmischung/ RSM Regio (heimische Arten, 100 % Kräuteralteil, zertifiziertes Regiosaatgut, UG/HK 6, Obere Weser- und Leinebergland mit Harz) zulässig.

3. Alternativ ist eine extensive Beweidung/Nachbeweidung mit max. 1,5 GV (Großvieheinheiten)/ha als Besatzstärke während der Weideperiode durch Schafe/Ziegen (1 Schaf = 0,1 GV) zulässig. Eine Winterbeweidung im Zeitraum zwischen dem 31.10. und dem 01.05. des Folgejahres ist nicht zulässig. Bei einer Beweidung sind angrenzende und geplante Gehölze fachgerecht und angepasst an die Weidewirtschaft vor Verbis zu schützen.

(2) Die unter Abs. 1 genannte Maßnahme ist nach dem Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Teilplan 1 auszuführen. Die Maßnahme ist jedoch spätestens innerhalb von 2 Pflanzperioden nach Baubeginn fertig zu stellen.

(3) Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die unter Abs. 1 genannte Maßnahme (Maßnahme für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft) ist entsprechend dem im Teilplan 1 des Bebauungsplans Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“ vorbereiteten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

§ 7 Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Maßnahmen zu ergreifen, im Naturraum heimische Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind aus heimischen, 1x verpflanzten Sträuchern mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm in einem 5 m breiten Streifen herzustellen. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt mind. 3-reihig in einem Pflanzabstand von 1 - 1,5 m. Es sind Sträucher mit einer niedrigeren Endhöhe (bis ca. 3 - 5 m) zu verwenden. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste unter Hinweis Nr. 6.

(2) Unbepflanzte Flächen am Rand des Pflanzstreifens werden als Saum aus dem vorhandenen Grünland entwickelt. Mahd 1 - 2x jährlich ab 15.06. Das Mahdgut ist abzutransportieren, eine Nutzung des Mahdgrundes ist zulässig.

§ 8 Erhalt von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die als zu erhaltene Einzelbäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb der festgesetzten und mit einem (a) gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder der im S02-Gebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen zulässig. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 cm (H 14/16, Zkv, mb) zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste unter Hinweis Nr. 6.

II. Hinweise

1. Gesetz und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.: 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NimKVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51).

2. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten u- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohlenansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Schaumborstr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

2. Regelungen für den Artenschutz

a. Die Baufelderräumung in Verbindung mit Baumfällungen oder Gehölzrückschnitten ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig (außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, gesetzliche Regelungen des § 39 BNatSchG). Für das gehölzfreie Offenland im Plangebiet (Grünland) ist davon abweichend die Baufelderräumung nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli vorzunehmen (nur außerhalb der Brutzeit von Arten der Offenland-Saumstrukturen). Eine Baufelderräumung ist hier daher ergänzend auch vom 01. August bis 30. September zulässig. Soweit das Vorkommen von Brutorten durch eine fachlich qualifizierte Person (Ornithologe) vor Baubeginn auszuschließen ist, ist jeweils auch ein abweichender Baubeginn möglich. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

b. Im Baufeld vorhandene und zu fällende Bäume mit nicht auszuschließendem Habitatpotenzial (Fichten am Südrand) sind vor Baubeginn/Baumfällung und vor der Winterhure der Fledermäuse (ab September bis Oktober) auf Baumhöhlen und Quartiere sowie Fledermausbesatz zu kontrollieren (Fachperson für Fledermäuse). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Fällung der Bäume der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Prüfung vorzulegen. Das Fällen von Bäumen ist nur zulässig, wenn ein Besatz ausgeschlossen werden kann, bzw. ist die Fällung eines wieder Erwarten genutzten Höhlenbaumes im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde mit geeigneten Maßnahmen zulässig.

4. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln/Mahdtechnik (zu §§ 5, 6 und 7 der textlichen Festsetzungen)

a. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralische Stickstoffdüngung und Gülleausbringung ist zu verzichten. Im Bereich der Saumstreifen ist auf jegliche Düngung zu verzichten.

b. Es ist vorzugsweise eine faunaschonende Mahdtechnik (Balkenmäharwerk) anzuwenden.

5. Hinweise zum Bodenschutz

a. Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleiben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schwind umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu bewahren. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederanreicherung).

b. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind einschlägige DIN-Normen (u.a. DIN 18309 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) und § 12 der BBodSchV ist zu beachten. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken.

c. Boden soll im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgelagert werden. Die Lagerung von Boden soll ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassererosion geschützt erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18915). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft soll vermieden werden. Eingebauter Boden ist zeitnah zu bescnren.

d. Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter http://mbis.lbeeg.de/cardomap3). Verdichtungen bisher unversearter Böden sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Der Gebericht 28 des LBEeg kann als Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen dienen.

6. Artenlisten Gehölze

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

Großblättrige Laubbäume	Stielhölzer		
Acer platanoides	Comus sanguinea*	Hainbuche	
Acer pseudoplatanus	Corylus avellana	Hainleits	
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Quercus robur	Stieleiche	Crataegus laevigata	Zweigelfeliger Weißdorn
Quercus petraea	Traubeneiche	Euryomyrtus europaeus*	Pflaferhölchen
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Ligustrum vulgare*	Gew. Ligustrum
Tilia cordata	Winterlinde	Lonicera xylosteum*	Heckenrösche
Mittel- bis kleinblättrige Laubbäume	Prunus spinosa*	Schlehe	
Acer campestre	Feldahorn	Rosa canina*	Hundsrose
Betula pendula	Birke	Ribes rubrum*	Weiße Rose
Prunus avium	Vogelkirsche	Ribes univ-crispa*	Weiße Stachelbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Populus tremula	Zitterpappel	Viburnum opulus*	Gemeiner Schneeball
Prunus avium	Traubenkirsche	Salix caprea	Salweide
Pyrus pyracantha	Weißdorn		
Malus sylvestris	Wildapfel		